

[1427 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung des 2. Kapitels
§ 14 Absatz 4 der Verfahrensordnung:
Anpassung der Fristenbestimmungen
bei Aussetzungen**

Vom 17. Dezember 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 beschlossen, die Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BAnz. S. 3373), im 2. Kapitel § 14 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

I.

Im ersten Spiegelstrich werden nach den Wörtern „vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Frist“ die Wörter „von höchstens drei Jahren“ gestrichen.

II.

Nach dem zweiten Spiegelstrich werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Zu ausgesetzten Beschlüssen soll jährlich im Unterausschuss ein Sachstandsbericht mitgeteilt werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss kann die Beratungen auch vor Ablauf der festgelegten Frist wieder aufnehmen; dies gilt insbesondere, wenn die für die Entscheidung erforderlichen Erkenntnisse bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen oder wenn erkennbar ist, dass auch bis zum Ablauf der Frist keine erhebliche Änderung des Kenntnisstandes erreicht werden wird.“

III.

Der Beschluss tritt am Tag nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s